

Haftpflichtversicherung für Kammermitglieder Gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Das Architektengesetz (ArchG), zuletzt geändert am 23. Februar 2016, sieht in § 17 Satz 1 vor, dass Kammermitglieder und Berufsgesellschaften sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern haben. Das Nähere regelt die Berufsordnung. Dort ist ein Mindestversicherungsschutz in Abschnitt 1 Ziffer 9 festgelegt.



Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"Freie und baugewerbliche Kammermitglieder sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Versicherungspflicht gilt auch für freie Mitarbeiter. Angestellte und beamtete Kammermitglieder, die in Nebentätigkeit selbständige Tätigkeiten für Andere erbringen, unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht. Der Berufshaftpflichtversicherungsnachweis hat durch den Abschluss einer durchlaufenden Jahreshaftpflichtversicherung zu erfolgen. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1,5 Millionen € für Personenschäden sowie 250.000,00 € für sonstige Schäden betragen. Die Leistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden."

In der Konsequenz bedeutet dies folgendes:

- Die gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht für freie und gewerbliche Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bereits aufgrund der Eintragung. Sie ist Eintragungsvoraussetzung gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 ArchG.
- Erforderlich ist eine fortlaufende Jahreshaftpflichtversicherung; eine nur objektbezogene Versicherung genügt nicht.
- Auch freie Mitarbeiter haben eine fortlaufende Jahresversicherung abzuschließen; dies gilt unabhängig davon, ob sie in die Versicherung des Architekturbüros, für das sie als freier Mitarbeiter tätig sind, aufgenommen sind.
- Die Versicherungspflicht gilt auch für selbständige Kammermitglieder, die zeitweilig keine Aufträge haben oder aber sich im Ruhestand befinden. Die Versicherungswirtschaft bietet hierfür eigens ausgestaltete Versicherungsverträge an, so dass gesichert ist, dass zu adäquaten Preisen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorgelegt werden kann.
- Auch für angestellte/beamtete Kammermitglieder besteht die Versicherungspflicht, wenn diese in Nebentätigkeit selbständige Tätigkeiten für Andere erbringen; auch dann ist eine durchlaufende Jahreshaftpflichtversicherung erforderlich.

Versicherungspflicht für Berufsgesellschaften

Die **Versicherungspflicht** der **Partnerschaft** ergibt sich aus § 2a Absatz 3 Architektengesetz, die der **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** aus § 2a Absatz 4 ArchG (siehe Merkblatt 07-1 und 07-2). In § 2b Absatz 3 ArchG ist die Versicherungspflicht der **Kapitalgesellschaften** geregelt.

Stuttgart, 12.05.2016

Dorothea Pfaundler

